

Gebührensplittung Schmutz- und Regenwasser

HINWEISE FÜR UNSERE KUNDEN (MERKBLATT)

Es gibt zwei Entwässerungssysteme: das Mischsystem (Ableitung von Schmutz- und Regenwasser in einem gemeinsamen Kanal) und das Trennsystem (Ableitung in getrennten Kanälen). Regenwasser fällt im Vergleich zu Schmutzwasser unregelmäßig, jedoch meist in wesentlich größeren Mengen an. Deshalb sind Regen- bzw. Mischwasserkanäle deutlich größer als reine Schmutzwasserkanäle. Das Regenwasser verursacht also in beiden Systemen nicht unwesentliche Kosten bei Bau und Unterhaltung der Anlagen.

Bisher richtete sich die Abwassergebühr nach dem „Frischwassermaßstab“, das heißt, für jeden m³ Trinkwasser ist ein m³ Abwasser zu bezahlen. Dabei wird nicht unterschieden, wie viel befestigte Flächen an die Kanalisation angeschlossen sind. Diese Regelung begünstigt Kunden mit geringen Trinkwasserverbräuchen und großen an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen Flächen (z.B. Supermärkte), Kunden mit viel Trinkwasserverbrauch und wenig angeschlossen Flächen werden im Umkehrschluss benachteiligt.

Die aktuelle Rechtsprechung hat diese Praxis als ungerecht, nicht akzeptabel und damit nicht zulässig erklärt. Die gesplittete Abwassergebühr wird zum 1. Januar 2006 eingeführt, um die Kosten verursachergemäß und damit gerechter zu verteilen. Die bisherige Gebühr wird in einen Schmutz- und Regenwasserteil aufgeteilt – die Summe von neuer Schmutz- und Niederschlagswassergebühr entspricht der bisherigen Gebühr¹. Gebührenpflichtig sind alle bebauten, befestigten und versiegelten Flächen, die in die öffentliche Kanalisation entwässern. Dächer und asphaltierte Flächen leiten Regenwasser vollständig ab und werden mit 100% veranschlagt. Weniger versiegelte Flächen wie Gründächer, auf denen Regenwasser zurückgehalten wird, werden nur zu einem gewissen Prozentsatz herangezogen. Konkret sieht es folgendermaßen aus:

- 100 %
 - Dachflächen
 - Asphalt- und Betonflächen
 - Pflaster und Platten mit wasserdichten Fugen
- 50 %
 - Pflaster und Platten mit kies-/splitt- oder sandgefüllten Fugen
 - Ökopflaster mit durchgehenden Poren und kies-/splitt- oder sandgefüllten Fugen
 - Öko-Grün-Dächer
 - Dachflächen via Regenwasserrückhaltung bzw. -nutzung mit Notüberlauf (gilt nur für Regenwasserzisternen mit einem Mindestpeichervolumen von 3 m³ pro 100 m² angeschlossener Fläche)
- 25 %
 - Rasengittersteine und Rasenfugenpflaster
 - Schotter- und Kieswege bzw. -flächen
- 0%
 - Garten, Rasen, Wiese, Acker, Weide o.ä.

¹ Die Erhöhung der Schmutzwassergebühren zum 01.01.2006 resultiert aus einer Veränderung des Abwasserabgabengesetzes und hat damit ihren Ursprung an anderer Stelle.